

O r t s s a t z u n g.

Auf Grund der §§ 12 und 43 des Gemeindeverfassungsgesetzes vom 15. Dezember 1933, Preuss. Gesetz. Seite 427 wird hiermit nach Anhörung der Gemeinderäte der Gemeinde.....
für den Umfang dieser Gemeinde folgende Ortssatzung erlassen:

§ 1.

Die ortsüblichen Bekanntmachungen der Gemeinde.....
.....erfolgen durch öffentlichen Aushang im Bekanntmachungskasten an der Wohnung des jeweiligen Gemeindeschulzen. Diese Art der Veröffentlichung der ortsüblichen Bekanntmachungen wird als ausreichend angesehen.

§ 2.

Diese Ortssatzung tritt nach erfolgter Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

....., den.....1934.

Der Gemeindeschulze.

[Handwritten Signature]



Bürgermeisteramt
Sankt Augustin
Genehmigt gemäß § 62 des Gemeindeverfassungsgesetzes vom 15.12.1933.
10. JUL. 1934

Siegburg, den 2. August 1934.

Der Landrat.



[Handwritten Signature]

[Handwritten mark]

Witten

~~C. Instructions to be given to the Bürgermeister:~~

den Herrn Bürgermeister An.....a) Den Bürgermeister von.....Holzlar.....b)

und Jamann....., Lütz....., Wolter Joh., Behr. Hub., Isbach.....,
Wolter Heinr. Wirtz....., Schwabe....., Stöcker....., Braun.....
c) Frey....., Henseler....., ...
....., ...
....., ...
....., ...

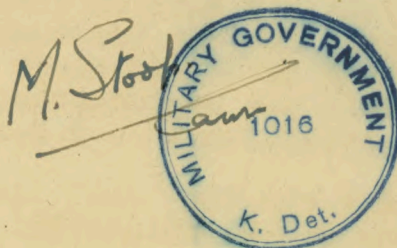
An die von der Gemeinde ernannten Räte von.....Holzlar.....b)

1. Sie sind zum Bürgermeister ernannt worden, bzw. als Vorgeschlagnene Räte der Gemeinde von.....Holzlar.....b) und sind hiermit angewiesen, die Verfassung Ihrer Gemeindevertretung aufzustellen.
2. Diese Verfassung muss folgende Verfügungen enthalten:
 - a) Die Gemeindevertretung soll aus dem Bürgermeister und.....12.....d) Räten bestehen.
 - b) Kein Rat darf für seine Dienste ein Gehalt empfangen.
 - c) Der Bürgermeister darf für seine Dienste ein Honorar bekommen, je nach der Grösse der Gemeinde..
 - d) Kein bezahlter Angestellter der Gemeindevertretung kommt als Mitglied für dieselbe in Frage.
 - e) Der Bürgermeister und der Rat dürfen sich parteipolitisch betätigen (im Fall von Bürgermeister aber nur unter Beachtung der Zurückhaltung, die dem Vorstand der Verwaltung durch die Verantwortung seines Amtes auferlegt wird), aber es ist allen Mitgliedern des örtlichen Regierungsdienstes verboten, sich parteipolitisch zu betätigen in der der Gemeindevertretung unterstellten Gegend.
 - f) Die Gemeindevertretung soll sich mindestens vierteljährlich versammeln, und die beschlussfähige Versammlung soll aus.....1/3.....g) Räten bestehen.
 - g) Es soll verfügt werden, dass die Gemeindevertretung jedes Amt ausübt, ausser der Polizeigewalt, welches der Gemeinde schon unter der bestehenden Urkunde zustand.
 - h) Die folgenden Beamten sind zu ernennen:
 - I. Gemeindedirektor h) Schriftführer (Angestellter)
 - II. Gemeindegemeinderat i) Einnehmer, sofern diese Aufgaben nicht wie bisher vom Amt Siegburg-Mülldorf wahrgenommen werden.
 - III. Hoch- und Tiefbaurat j)
 - IV. Schulrat k)
 - V. Andere Beamte, soweit sie benötigt werden zur wirksamen Ausübung des Amtes I), einbegriffen auch Gesundheitsrat m)
3. Sobald Sie Ihre Verfassung aufgesetzt haben, werden Sie mir dieselbe bringen und zugleich auch die bestehende Urkunde.
4. Nach Genehmigung tritt diese Verfassung in Kraft anstatt der Urkunde, die ich behalten werde, und bei der ersten Versammlung Ihrer Gemeindevertretung werden Sie eine Geschäftsverordnung und Vorschriften aufstellen. Diese müssen vorsehen:
 - a) Dass das Publikum zu Ihren Versammlungen Zutritt hat (ausser wenn Sie den Ank f, Verkauf oder Konzession von Eigentum oder andere vertrauliche Angelegenheiten erwägen; diese dürfen mit meiner Genehmigung privat besprochen werden).
 - b) Den Empfang von Abordnungen und Denkschriften.

- c) Entscheidung über Geschäftssachen durch Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder und diesbezügliches Wählen; dass dem Bürgermeister nebst der anfänglichen Stimme die entscheidende Stimme im Zweifelsfalle zusteht.
- d) Dass die Debatten und Geschäfte Ihrer Gemeindevertretung im allgemeinen einen ordentlichen Verlauf nehmen.
- e) Ein Finanzausschuss soll auch gebildet werden, zu welchem alle Mitglieder der Gemeindevertretung gehören sollen n) sowie beliebige andere Ausschüsse, welche die Gemeindevertretung für nötig hält zur ordentlichen Ausübung ihres Amtes. Der Gemeindegemeinderat muss Mitglied des Finanzausschusses sein, ob wahlberechtigt oder nicht. Der Bürgermeister oder ein von ihm dazu ernannter Rat können als Vorsitzender fungieren. Der Finanzausschuss muss mindestens zwei Drittel der Gemeindevertretung einschliessen.

5. Die Geschäftsverordnung und Vorschriften müssen auch von mir genehmigt werden, auch müssen Abänderungen der Geschäftsverordnung meine Genehmigung haben.

6. Es müssen auch Aufzeichnungen gemacht werden über alle Ihre Versammlungen und Beschlüsse, und meine Offiziere müssen diese Verzeichnisse besichtigen können. Es steht denselben frei, Ihre Beschlüsse abzulehnen oder an Ihre Gemeindevertretung zurückzuverweisen. Die Beschlüsse Ihrer Gemeindevertretung sind gültig, und es kann danach gehandelt werden, bis, oder ausser, dass dieselben abgelehnt oder zurückverwiesen werden, abgesehen von solchen Fällen, in denen Sie mir Ihre Beschlüsse zur Genehmigung vorzulegen haben, ehe danach gehandelt werden kann.



StadtA Sankt Aug., ME 1117, Bl. 3

Bekanntmachung

Gemäss Verfügung des Herrn Oberkreisdirektors in Siegburg vom 24.9.1946
hat die Militärregierung am 20.9.1946

- a) die Genehmigung zu der von der Amtsvertretung des Amtes Menden erlassenen
Amtsverfassung sowie der Geschäftsordnung,
- b) die Genehmigung zu den von den Gemeindevertretungen der Gemeinden Duisdorf,
Hangeler, Holzlar, Weindorf, Menden, Niederpleis und Siegburg-Mülldorf er-
lassenen Gemeindeverfassungen sowie der Geschäftsordnungen
erteilt.

Die Amtsverfassung und die Geschäftsordnung, sowie die Gemeindeverfassungen
und die Geschäftsordnungen liegen im hiesigen Rathause, Zimmer Nr. 5, in
der Zeit vom 23. Oktober - 5. November 1946 zur Einsichtnahme offen.

Siegburg-Mülldorf, den 23. Oktober 1946

Der Amtsdirektor:

H. Anden

Amtseid

Jch Peter Jemann, Röleber schwöre
bei Gott, dem Allmächtigen, dass ich jederzeit das mir übertragene
Amt nach bestem Wissen und Können unparteiisch und ohne Ansehen der
Person ausüben werde und dass ich gewissenhaft die Verfassung und die
Gesetze Deutschlands in ihrer derzeit bestehenden Form befolgen werde
und dass ich zu jeder Zeit für das Wohl der Gemeinde arbeiten und ihr
unbestechlich und ohne Eigennutz dienen werde.

So wahr mir Gott helfe.

Unterschrift

Datum

30. September 1946

Zeuge

A m t s e i d

Ich Franz Lütz, Holzlar schwöre
bei Gott, dem Allmächtigen, dass ich jederzeit das mir übertragene
Amt nach bestem Wissen und Können unparteiisch und ohne Ansehen der
Person ausüben werde und dass ich gewissenhaft die Verfassung und die
Gesetze Deutschlands in ihrer derzeit bestehenden Form befolgen werde
und dass ich zu jeder Zeit für das Wohl der Gemeinde arbeiten und ihr
unbestechlich und ohne Eigennutz dienen werde.

So wahr mir Gott helfe.

Unterschrift

Franz Lütz

Datum

30. September 1946

Zeuge

[Signature]

StadtA Sankt Aug., ME 1117, Bl. 6

Anteileid

Joh Mathias Braun, Gielgen schreibe
bei Gott, dem Allmächtigen, dass ich jederzeit das mir übertragene
Amt nach besten Wissen und Können unparteiisch und ohne Ansehen der
Person ausüben werde und dass ich gewissenhaft die Verfassung und die
Gesetze Deutschlands in ihrer derzeit bestehenden Form befolgen werde
und dass ich zu jeder Zeit für das Wohl der Gemeinde arbeiten und ihr
unbestechlich und ohne Eigennutz dienen werde.
So wahr mir Gott helfe.

Unterschrift

Datum

Zeuge

30. September 1946

*Mathias Braun**Math*

[Faint, illegible handwritten text in purple ink]

StadtA Sankt Aug., ME 1117, Bl. 7

Amtscheid

Peter Eischeidt, Kohlkaul,

Joh _____ schreibe
 bei Gott, dem Allmächtigen, dass ich jederzeit das mir Übertragene
 gut nach besten Wissen und Kräften unparteiisch und ohne Ansehen der
 Person ausüben werde und dass ich gewissenhaft die Verfassung und die
 Gesetze Deutschlands in ihrer derzeit bestehenden Form befolgen werde
 und dass ich zu jeder Zeit für das Wohl der Gemeinde arbeiten und ihr
 unentgeltlich und ohne Eigennutz dienen werde.

So wahr mir Gott helfe.

Unterschrift _____

Peter Eischeidt

Datum _____

30. September 1946

Zeuge _____

ahn

[Faint, illegible handwritten mark]

StadtA Sankt Aug., ME 1117, Bl. 8

A m t s e i dIch Theodor Henseler, Kohlkaulschwöre

bei Gott, dem Allmächtigen, dass ich jederzeit das mir übertragene Amt nach bestem Wissen und Können unparteiisch und ohne Ansehen der Person ausüben werde und dass ich gewissenhaft die Verfassung und die Gesetze Deutschlands in ihrer derzeit bestehenden Form befolgen werde und dass ich zu jeder Zeit für das Wohl der Gemeinde arbeiten und ihr unbestechlich und ohne Eigennutz dienen werde.

So wahr mir Gott helfe.

Unterschrift

Theodor Henseler

Datum

30. September 1946

Zeuge

Hahn

A m t s e i d

Jeh Severin Frey, Kohlkaul schwöre
bei Gott, dem Allmächtigen, dass ich jederzeit das mir übertragene Amt
nach bestem Wissen und Können unparteiisch und ohne Ansehen der Person
ausüben werde und dass ich gewissenhaft die Verfassung und die Gesetze
Deutschlands in ihrer derzeit bestehenden Form befolgen werde und dass
ich zu jeder Zeit für das Wohl der Gemeinde arbeiten und ihr unbestechlich
und ohne Eigennutz dienen werde.

So wahr mir Gott helfe.

Unterschrift

Severin Frey

Datum

30. September 1946

Zeuge

[Signature]

StadtA Sankt Aug., ME 1117, Bl. 10

Anteid

Joh Josef Elberfeld, Kellner *Elberfeld* schreibe
bei Gott, dem Allmächtigen, dass ich jederzeit das mir übertragene Amt
nach bestem Wissen und Können unparteiisch und ohne Ansehen der Person
ausüben werde und dass ich gewissenhaft die Verfassung und die Gesetze
Deutschlands in ihrer derzeit bestehenden Form befolgen werde und dass
ich zu jeder Zeit für das Wohl der Gemeinde arbeiten und ihr unbestechlich
und ohne Eigennutz dienen werde.

So wahr mir Gott helfe.

Unterschrift

Josef Elberfeld

Datum

30. September 1946

Zeuge

Elberfeld

StadtA Sankt Aug., ME 1117, Bl. 11

A m t s e i d

Jch Josef Weyler, Holzlar schwöre
bei Gott, dem Allmächtigen, dass ich jederzeit das mir übertragene Amt
nach bestem Wissen und Können unparteiisch und ohne Ansehen der Person
ausüben werde und dass ich gewissenhaft die Verfassung und die Gesetze
Deutschlands in ihrer derzeit bestehenden Form befolgen werde und dass
ich zu jeder Zeit für das Wohl der Gemeinde arbeiten und ihr unbestechlich
und ohne Eigennutz dienen werde.

So wahr mir Gott helfe.

Unterschrift

Datum

Zeuge

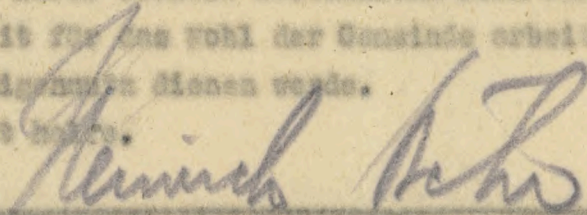
Josef Weyler
30. September 1946
Weyler

StadtA Sankt Aug., ME 1117, Bl. 12

Amts Eid

Ich Heinrich Behr, Gielgen schwöre
bei Gott, dem Allmächtigen, dass ich jederzeit den mir übertragene Amt
nach besten Wissen und Können unparteilich und ohne Ansehen der Person
ausüben werde und dass ich gewissenhaft die Verfassung und die Gesetze
Deutschlands in ihrer derzeit bestehenden Form befolgen werde und dass
ich zu jeder Zeit für das Wohl der Gemeinde arbeiten und ihr unbestech-
lich und ohne Rücksicht dienen werde.
So wahr mir Gott helfe.

Unterschrift



Datum

30. September 1946

Zeuge

Stadtkasse

Verfassung der Gemeinde HolzlarErmächtigung:

Im Auftrage der Kontrollkommission für Deutschland, handelnd durch die Militärregierung, wird für die Gemeinde Holzlar

mit Zustimmung der Gemeindevertretung folgende Verfassung hiermit erlassen:

I. Grundlagen§ 1

Zur Gemeinde Holzlar gehören alle in der Gemeinde gelegenen Grundstücke. Einwohner der Gemeinde ist, wer in der Gemeinde seinen Wohnsitz hat.

Die bisherigen Gemeindegrenzen bleiben bestehen, soweit die Militärregierung nicht etwas anders bestimmt.

Die Gemeinde hat in ihrem Gebiet alle öffentlichen Aufgaben in eigener Verantwortung zu erfüllen, soweit sie nicht nach gesetzlicher Vorschrift oder auf Anordnung der Militärregierung anderen Stellen ausdrücklich übertragen sind.

§ 2

Die Gemeinde erfüllt ihre Aufgaben durch a) die Gemeindevertretung, b) den Bürgermeister, c) den Schriftführer, dessen Aufgaben von dem Amtsdirektor wahrgenommen werden.

II. Gemeindevertretung:§ 3Zusammensetzung:

Die Gemeindevertretung ist die verfassungsmäßige Vertretung der Bürgerschaft. Sie besteht aus dem Bürgermeister als ihrem Vorsitzenden und den Mitgliedern der Gemeindevertretung. Der Bürgermeister und die Mitglieder der Gemeindevertretung werden vor ihrem Amtsantritt durch die Militärregierung vereidigt. Die Zahl der Mitglieder der Gemeindevertretung beträgt 12. Soweit die Einwohnerzahl der Gemeinde eine Änderung erfährt, ist die Gemeindevertretung berechtigt, die Zahl der Mitglieder der Gemeindevertretung in Anwendung der Richtlinien der Militärregierung abzuändern.

Die Mitglieder der Gemeindevertretung werden bis zur Durchführung von Gemeindewahlen durch die Militärregierung berufen. Sie werden vom Bürgermeister in öffentlicher Sitzung durch Handschlag zur gewissenhaften Erfüllung ihrer Obliegenheiten verpflichtet.

Die Wahlzeit der Mitglieder der Gemeindevertretung wird durch die neu gewählte Gemeindevertretung festgesetzt.

§ 4

Das Amt der Mitglieder der Gemeindevertretung ist ein Ehrenamt. Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten für ihre Tätigkeit keine Vergütung, wohl aber Ersatz ihrer baren Auslagen und etwaigen Lohnausfall. Über die Höhe der zu erstattenden Auslagen beschliesst von Zeit zu Zeit die Gemeindevertretung.

§ 5Einberufung:

a) die erste Sitzung der Gemeindevertretung findet innerhalb eines Monats nach Genehmigung dieser Verfassung durch die Militärregierung statt. Bei dieser Sitzung wird über die im laufenden Haushaltsjahr stattfindenden regelmäßigen Sitzungen der Gemeindevertretung beschlossen mit der Massgabe, dass innerhalb eines Vierteljahres mindestens eine Sitzung stattfinden muss. Für die folgenden Haushaltsjahre werden in der im Monat April stattfindenden Sitzung die einzelnen Sitzungstage des laufenden Haushaltsjahres durch die Gemeindevertretung festgelegt.

b) Die Aufstellung der Tagesordnung für die Sitzungen der Gemeindevertretung ist Aufgabe des Bürgermeisters.

[The page contains extremely faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side. The text is organized into several paragraphs and includes some headings that are difficult to decipher. Two punch holes are visible on the right side of the page.]

- c) Die Gemeindevertretung muss zu einer außerordentlichen Sitzung eingeladen werden, wenn der Bürgermeister dies für notwendig hält oder wenn mindestens $\frac{1}{3}$ Mitglieder die Einberufung schriftlich beantragt.
- d) Die Einberufung der Gemeindevertretung erfolgt schriftlich und muss den Mitglieder spätestens am 5. Tage vor dem Zusammentreten der Gemeindevertretung unter Mitteilung der Tagesordnung zugegangen sein. Wenn im Einzelfall wesentlich wegen besonderer Dringlichkeit die Einberufungsfrist nicht eingehalten worden ist, kann die Gemeindevertretung trotzdem aufgrund besonderen Beschlusses in die Verhandlung eintreten.

§ 6
Die Sitzungen der Gemeindevertretung sind öffentlich. Für Gegenstände vertraulicher Art kann allgemein oder im Einzelfalle Verhandlung in geheimer Sitzung beschlossen werden. Dieser Beschluss erfolgt ebenfalls in geheimer Sitzung.

§ 7
Beschlussfähigkeit:

Die Gemeindevertretung kann nur beschliessen, wenn mindestens 51 % der Mitglieder anwesend ist. Wenn die Gemeindevertretung hiernach beschlussunfähig war und zum zweiten Male zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen wird, ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienen beschlussfähig; auf diese Bestimmung muss bei der zweiten Einberufung ausdrücklich hingewiesen sein.

§ 8
Aufgaben der Gemeindevertretung:

Die Gemeindevertretung beschliesst über die Gemeindeangelegenheiten nach den Vorschriften dieser Verfassung, unter Beachtung der deutschen Gesetze, soweit diesen nicht Vorschriften der Militärregierung entgegenstehen. Zu den Aufgaben der Gemeindevertretung gehören insbesondere

- a) die Wahl des Bürgermeisters und seines Vertreters,
 - b) die Wahl der Mitglieder der Ausschüsse,
 - c) der Erlass der Gemeindecatsungen,
 - d) die Festsetzung des Haushaltsplanes, die Abnahme der Jahresrechnung und die Erteilung der Entlastung,
 - e) die Beschlussfassung über die Gemeindeabgaben,
 - f) die Verfügung über das Gemeindevermögen und die Beschlussfassung über die Aufnahme von Anleihen, Darlehen, Kassenkrediten, sowie die Übernahme von Bürgschaften,
 - g) die Festlegung der Grundsteuern, nach denen die Gemeindeverwaltung sowie ihre Einrichtungen und Anstalten zu führen sind.
- Der Bürgermeister kann Abordnungen empfangen und Beschränkungen entgegennehmen.

§ 9
Abstimmung:

Die Gemeindevertretung fasst ihre Beschlüsse in offener Abstimmung mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Wahlen können, wenn niemand widerspricht, durch Zuruf erfolgen, anderenfalls erfolgen sie durch Stimmzettel. Mitglieder der Gemeindevertretung müssen sich bei Beratungen über Gegenstände die ihr eigenes Interesse oder das ihrer Angehörigen betreffen, der Teilnahme an der Beratung und Abstimmung enthalten. Das gleiche gilt für Mitglieder der Gemeindevertretung, die berufsmäßig die Interessen derjenigen wahrnehmen, über dessen Angelegenheit zu entscheiden ist. Ob die Voraussetzungen für die Absätze 3 und 4 vorliegen, entscheidet die Gemeindevertretung endgültig.

§ 10
Verhandlungsniederschrift:

Über den Gang der Verhandlungen in den Sitzungen der Gemeindevertretung ist eine Niederschrift anzufertigen, die die Tagesordnung, die Namen des Vorsitzers und der Anwesenden sowie den Wortlaut der gefassten Beschlüsse enthalten muss. Für die Anfertigung der Niederschrift ist der vom Amtsdirektor beauftragte Beamte verantwortlich,

der alle Entscheidungen der Gemeindevertretung in die Niederschrift aufzunehmen hat.

Die Niederschrift ist der Gemeindevertretung in ihrer nächsten Sitzung vorzulegen. Nach erfolgter Genehmigung wird die Niederschrift von dem Vorsitz und 2 Mitglieder der Gemeindevertretung unterzeichnet.

Die Protokollunterzeichner werden von der Gemeindevertretung gewählt.

§ 11

Geschäftsordnung:

Die weiteren Einzelheiten des Verfahres in den Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse richten sich nach der Geschäftsordnung. Diese Geschäftsordnung hat insbesondere Bestimmungen zu treffen:

- a) über die Zulassung der Öffentlichkeit zu den einzelnen Sitzungen,
- b) über den Empfang von Vertretungen und Denkschriften,
- c) über die Art der Abstimmungen,
- d) über die Zahl der Mitglieder, die zu einer Beschlussfähigkeit erforderlich sind,
- e) über die allgemeine Ordnung während der Sitzungen der Gemeindevertretung und seiner Ausschüsse.

§ 12

Ausführung der Beschlüsse:

Die Gemeindevertretung führt ihre Beschlüsse nicht selbst aus. Sie überwacht die Verwaltung und ist berechtigt, sich von der Ausführung ihrer Beschlüsse und von der richtigen und zweckentsprechenden Verwendung der Einnahmen jederzeit zu überzeugen.

Die Gemeindevertretung und der Bürgermeister können zum Zwecke der Kontrolle vom Amtsdirektor die Vorlage aller erforderlichen Unterlagen und Akten verlangen. Die Gemeindevertretung kann gegebenenfalls Ausschüsse zur Untersuchung einsetzen.

III. Bürgermeister

§ 13

Rechtsstellung:

Der Bürgermeister wird bis zur Durchführung von Gemeindewahlen von der Militärregierung ernannt, später jedoch von der Gemeindevertretung gewählt und von der Militärregierung bestätigt. Das Amt des Bürgermeisters ist ein Ehrenamt; er erhält einen Ehrensold. Der Bürgermeister darf sich parteipolitisch betätigen, jedoch unter Beachtung der Zurückhaltung, die ihm sein Amt auferlegt.

§ 14

Aufgaben:

Der Bürgermeister führt den Vorsitz in den Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse, und zwar mit ausschlaggebendem Stimmrecht bei Stimmengleichheit. In der Öffentlichkeit wird die Gemeinde durch den Bürgermeister vertreten. Das gleiche gilt für die Aufsichtsorgane der wirtschaftlichen Unternehmungen an denen die Gemeinde beteiligt ist, wenn nicht die Gemeindevertretung eine andere Regelung trifft.

§ 15

Vertretung:

Die Gemeindevertretung wählt einen Vertreter des Bürgermeisters, der die Dienstbezeichnung "Beigeordneter" führt. Auch die Wahl dieses Vertreters des Bürgermeisters bedarf der Zustimmung der Militärregierung. Die Stellung des Stellvertreters des Bürgermeisters ist eine ehrenamtliche. Sofern der Vertreter anstelle des Bürgermeisters den Vorsitz in Sitzungen übernimmt, hat er das gleiche ausschlaggebende Stimmrecht. Sind sowohl der Bürgermeister als auch der Stellvertreter verhindert, an der Sitzung der Gemeindevertretung teilzunehmen, so wird von der Gemeindevertretung eines ihrer Mitglieder zum Vorsitz dieser Sitzung gewählt. Für die Dauer dieser Wahl übernimmt das an Lebensalter älteste Mitglied den Vorsitz.

§ 16Selbständige Entscheidungen des Bürgermeisters:

Bei Angelegenheiten der Gemeinde, die keinen Aufschub dulden, kann der Bürgermeister eine Entscheidung selbständig treffen. Die Gemeindevertretung ist jedoch bei ihrem nächsten Zusammentreten von dieser Entscheidung in Kenntnis zu setzen. Erforderlichenfalls ist die Gemeindevertretung zu einer außerordentlichen Sitzung über die vorliegenden dringlichen Angelegenheiten einzuladen. Eine Selbständige Entscheidung durch den Bürgermeister ist nur dann gestattet, wenn dadurch wesentliche Nachteile für die Gemeinde vermieden werden sollen. Stimmt die Gemeindevertretung den Entscheidungen des Bürgermeisters nicht zu, so sind darüber bereits abgeschlossene Rechtsgeschäfte nicht bindend.

§ 17Anhaltsrecht:

1) Der Bürgermeister hat Beschlüssen der Gemeindevertretung, die nach seiner Überzeugung mit den Interessen der Gemeinde in Widerspruch stehen, die Ausführung zu versagen. Die Versagung ist der Gemeindevertretung unverzüglich schriftlich in Form eines begründeten Einspruchs mitzuteilen. Dieser Beschluss hat aufschiebende Wirkung. Beschliesst die Gemeindevertretung trotzdem, die Ausführung des Beschlusses zu verlangen, so ist diesem Verlangen zu entsprechen.
2) Beschlüssen der Gemeindevertretung, die das bestehende Recht verletzen, hat der Amtsdirektor die Ausführung zu versagen. Die Versagung ist schriftlich in Form eines begründeten Einspruchs der Gemeindevertretung bei ihrem nächsten Zusammentreten mitzuteilen. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung. Der Gemeindevertretung steht dagegen das Recht der Beschwerde an die Aufsichtsbehörde zu.

IV. Ausschüsse:§ 18

Die Gemeindevertretung wählt aus ihrer Mitte Ausschüsse, insbesondere einen Finanzausschuss und Ausschüsse, die für den Wiederaufbau der Gemeinde in sozialer, kultureller und wirtschaftlicher Hinsicht erforderlich erscheinen. Stärke, Zusammensetzung und Befugnisse dieser Ausschüsse bestimmt die Gemeindevertretung mit der Massgabe, dass der Finanzausschuss die Hälfte der Mitglieder der Gemeindevertretung umfassen muss.

§ 19

Die Sitzungen der Ausschüsse sind nicht öffentlich. Im übrigen gelten alle für das Verfahren in den Sitzungen der Gemeindevertretung massgebenden Vorschriften auch für das Verfahren in den Sitzungen der Ausschüsse.

V. Schriftführer:§ 20

Die Aufgaben des Schriftführers übernimmt der Amtsdirektor ehrenamtlich. Aus diesem Grunde erübrigt sich die Bestellung eines besonderen Schriftführers. Der Amtsentmeister führt die Kassengeschäfte der Gemeinde.

VI. Grundlagen der Finanzwirtschaft und rechtsgeschäftliche Vertretung der Gemeinde.§ 21Haushaltsplan:

Grundlage der Finanzwirtschaft der Gemeinde bildet ihr Haushaltsplan. Er soll vom Amtsdirektor so rechtzeitig vorbereitet werden, dass er vor Beginn des Rechnungsjahres der Gemeindevertretung vorgelegt werden kann. Der Entwurf ist nach ortsüblicher Bekanntmachung eine Woche lang zur Einsicht der Bevölkerung auszulegen und alsdann durch Beschluss der Gemeindevertretung festzustellen. Der Haushaltsplan soll eine klare und übersichtliche Grundlage für das Rechtswesen bilden. In ihm sind alle Einnahmen und Ausgaben getrennt nach den einzelnen Sachgebieten aufzunehmen. Ausgaben dürfen grundsätzlich nur eingestellt werden, soweit sie Deckung in den Einnahmen finden.

finden. Der Haushalt der Gemeinde ist durch den Amtsdirektor nach dem festgesetzten Haushaltsplan zu führen. Ausgaben, die in den Haushaltsplan nicht eingestellt sind, oder seine Ansätze überschreiten, dürfen grundsätzlich nur unter gleichzeitiger Bereitstellung vollständiger Deckung bewilligt werden. Über die Durchführung des Haushaltsplanes hat der Amtsdirektor nach Schluss des Rechnungsjahres sobald wie möglich der Gemeindevertretung zum Zwecke der Entlastung Rechnung zu legen. Über die verbenden Einrichtungen, Anstalten und Betriebe ist eine Übersicht vorzulegen, aus der sich Gewinn und Verlust der einzelnen Einrichtungen, Anstalten und Betriebe ersehen lässt. Über alle Einnahmen und Ausgaben der Gemeinde ist nach gesetzlicher Vorschrift Buch zu führen.

§ 22

Verpflichtungen der Gemeinde:

Erklärungen, durch die die Gemeinde verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind vom Bürgermeister und dem Amtsdirektor oder bei deren Verhinderung von deren Stellvertreter zu unterzeichnen. Geschäfte der laufenden Verwaltung, die nicht von erheblicher geldlicher Bedeutung sind, bedürfen nicht dieser Form. Mit dem Abschluss derartiger Geschäfte kann der Amtsdirektor andere Beamte und Angestellte der Amtsverwaltung beauftragen.

VII. Schlussvorschriften:

§ 23

Die Vorschriften der von der Militärregierung erlassenen Deutschen Gemeindeordnung finden auf die Gemeinde sinngemäss Anwendung, sofern sie nicht durch die vorl. Verfassung abgeändert sind.

§ 24

Aenderung und Ergänzung:

Anderungen dieser Verfassung können von der Gemeindevertretung beschlossen werden, wenn mindestens $\frac{2}{3}$ der Mitglieder der Gemeindevertretung anwesend sind und mindestens $\frac{2}{3}$ der Abstimmenden der Aenderung zustimmen. Anderungen bedürfen, bevor sie in Kraft treten, der Genehmigung der Militärregierung. Soweit diese Verfassung keine entgegenstehenden Vorschriften enthält, gelten bis zum Erlass der entsprechenden Ortssatzungen ergänzend die bisherigen gesetzlichen Vorschriften.

§ 25

Inkrafttreten:

Die Gemeindeverfassung tritt nach Genehmigung durch die Militärregierung am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Vorstehende, von der Gemeindevertretung aufgestellt Gemeindeverfassung wurde in der Sitzung der Gemeindevertreter am 24. 5. 1946 genehmigt.

Der Bürgermeister der Gemeinde:

Khr

Die Mitglieder der Gemeindevertretung:

*theo. Hemmels
f. Isbach.*

Gemäss Verfügung des Herrn Oberkreisdirektors ~~am~~ Siegburg vom 24.9.1946 hat die Militärregierung am 20.9.1946 zur vorstehenden Gemeindeverfassung der Gemeinde Holzlar die Genehmigung erteilt mit der Massgabe, dass die Zahl der Mitglieder der Gemeindevertretung durch die Verordnung Nr. 26 und die Anweisung der Militärregierung Nr. 71 anderweitig festgesetzt worden ist. Nach Art. 1 Abs. 1, Abschnitt a der Verordnung Nr. 26, die am 13.4.1946 inkraftgetreten ist, sind für die Gemeinde Holzlar bei einer Bevölkerungszahl von über 500 aber nicht über 1000 9 Vertreter vorgesehen; hiervon nach der Anweisung Nr. 71: 6 direkt und 3 Reservestock.

Siegburg-Mülldorf, den 21. Oktober 1946
Der Amtsdirektor:



Gardau

101

10.10.46

Handwritten notes at the bottom of the page, including "10.10.46" and "10.10.46".

Geschäftsordnungfür die Gemeindevertretung der Gemeinde HolzlarAufgrund des § 11 der Verfassung der Gemeinde Holzlarvom 24.5.1946 wird für die Tätigkeit der Gemeindevertretung und der von ihr gebildeten Ausschüsse hiermit folgende Geschäftsordnung erlassen:

Die Mitglieder der Gemeindevertretung werden vom Bürgermeister in ihr Amt eingeführt und durch Handschlag zur gewissenhaften Erfüllung ihrer Aufgaben verpflichtet.

Abschnitt I Sitzungen:§ 1

Die Sitzungen der Gemeindevertretung finden nach Bedarf, mindestens jedoch vierteljährlich einmal statt. Die Einladung zu den Sitzungen ist mindestens 5 Tage vorher schriftlich unter Mitteilung der Verhandlungsgegenstände und der notwendigen Erläuterungen durch den Bürgermeister den Mitgliedern zuzustellen. Außerdem wird die Tagesordnung der öffentlichen Sitzung ortsüblich zur allgemeinen Kenntnis gebracht (ortsüblich ist Anschlag am schwarzen Brett der Gemeinde). ✓

§ 2

Wer am Erscheinen verhindert ist, hat hiervon möglichst bereits am Tage vor der Sitzung der Gemeindevertretung Anzeige zu machen. Die Namen der mit Entschuldigung (fehlenden) abwesenden Mitglieder werden in der Sitzungsniederschrift vermerkt. ✓

§ 3

Alle Sitzungen der Gemeindevertretung sind öffentlich. Für einzelne vertrauliche Angelegenheiten, insbesondere, soweit es sich um die Verfügung über Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte, sowie die Erteilung von Genehmigungen, Konzessionen, Steuerangelegenheiten usw. handelt, kann durch Beschluss der Gemeindevertretung die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

Dieser Beschluss erfolgt ebenfalls in geheimer Sitzung.

§ 4

Die Gemeindevertretung ist beschlussfähig, wenn mindestens 51 % ihrer Mitglieder zugegen sind. ✓

§ 5

Den Vorsitz in der Gemeindevertretung führt der Bürgermeister oder in dessen Behinderung sein Stellvertreter. Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen, eröffnet und schliesst die Sitzungen und handhabt die Ordnung in der Versammlung. Er kann für bestimmte Beratungsgegenstände Berichterstatter ernennen. ✓

Abschnitt II Tagesordnung:§ 6

Die Tagesordnung bilden:

1. die vom Vorsitzenden hierzu bestimmten Gegenstände,
2. die durch Beschluss der Gemeindevertretung für die Tagesordnung der nächsten Sitzung bestimmten Gegenstände,
3. Anträge von Mitgliedern, die spätestens am 10. Tage vor der Sitzung schriftlich eingebracht sind.

Dringliche, nicht auf der Tagesordnung stehende Gegenstände können im Einverständnis mit dem Vorsitzenden zur Verhandlung gebracht werden, wenn nicht ein Drittel der anwesenden Mitglieder sich gegen die Dringlichkeit erklärt.

Die Reihenfolge der Verhandlung der auf der Tagesordnung bezeichneten Gegenstände wird vom Vorsitzenden festgesetzt, es sei denn, dass auf den Antrag eines Mitgliedes durch Stimmenmehrheit eine andere Reihenfolge beschlossen wird.

Anfragen von Mitgliedern der Gemeindevertretung über Gegenstände, welche nicht auf der Tagesordnung stehen, müssen als "Formliche Anfragen" eingebracht werden. ✓

Holzlar

Holzlar

24.5.1946

1. 1946

21 10
XXXX

10.

Abschnitt III Anfragen und Anträge:§ 7

"Förmliche Anfragen" müssen mindestens am Tage vor der Sitzung, vormittags bis 11 Uhr dem Vorsitzenden schriftlich bestimmt formuliert eingereicht werden. Der Wortlaut der Anfrage ist durch den Bürgermeister der Gemeindevertretung mitzuteilen. Die "Förmliche Anfragen" bilden stets den Schluss der öffentlichen Sitzung. Der Vorsitzende erklärt, wann er die Anfrage beantworten will. An dem Tage der Beantwortung erhält der Fragesteller das Wort zur Begründung. An die Beantwortung der "Förmlichen Anfrage" darf sich eine sofortige Besprechung anschließen, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Gemeindevertretung einen dahingehenden Antrag unterstützt. ✓

§ 8

Die Abänderung der Geschäftsordnung ist nur möglich, wenn

- a) die Einladungsschreiben unter besonderem Hinweis auf diese Tagesordnung den Mitgliedern der Gemeindevertretung spätestens 5 Tage vor dem Tage der Sitzung zugestellt sind;
- b) 2/3 der anwesenden Mitglieder der Gemeindevertretung dem Abänderungsvorschlag zustimmen.

Abschnitt IV Rede - Ordnung - Abstimmung u. Geschäftshandhabung:§ 9

Wer sich über einen zur Beratung gebrachten Gegenstand äussern will, hat zuvor das Wort zu verlangen. Der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge, in der es nachgesucht worden ist. Melden sich mehrere Redner gleichzeitig zum Wort, so bestimmt der Vorsitzende die Reihenfolge. Der Vorsitzende ist berechtigt, das Wort ausserhalb der Reihenfolge zu erteilen, wenn die sachgemässe Erledigung der Geschäfte und eine zweckmässige Gestaltung der Besprechung es erfordert. Außer der Reihe erhält das Wort, wer es zur Geschäftsordnung erbittet. Der Vorsitzende kann sowohl für sich als für den Berichterstatter jederzeit das Wort in Anspruch nehmen.

§ 10

Der Redner darf nur vom Vorsitzenden zum Zwecke der Handhabung der Ordnung unterbrochen werden. Ist ein Mitglied während einer Sitzung zweimal zur Ordnung oder Sache gerufen worden, so muss ihm im Wiederholungsfalle das Wort entzogen werden, worauf der Redner beim zweiten Fall aufmerksam zu machen ist. Der Redner, der dreimal in einer Sitzung zur Ordnung oder zur Sache gerufen worden ist, kann ausserdem mit sofortiger Wirkung von den Sitzungen ausgeschlossen werden. Beim zweiten Ruf ist der Redner auf diese Folgen hinzuweisen. Der Beschluss ist ohne Verhandlung zu fassen, jedoch sind Anträge von Mitgliedern der Gemeindevertretung über die Dauer der Ausschlussung zulässig. Während der Ausschlussfrist darf der Ausgeschlossene auch an den Ausschluss-Sitzungen nicht teilnehmen. Leistet das Mitglied der Aufforderung des Vorsitzenden, den Saal zu verlassen, keine Folge, so kann der Vorsitzende die Sitzung auf bestimmte Zeit aussetzen oder ganz aufheben.

§ 11

An Verhandlungen über Rechte und Verpflichtungen der Mitglieder der Gemeindevertretung darf derjenige nicht teilnehmen, dessen Interessen mit den Interessen der Gemeinde in Widerspruch stehen bzw. an der er oder seine Frau oder Verwandte I. oder II. Grades oder Teilhaber oder Arbeitgeber irgendein finanziellen oder Eigentumsinteresse haben. Darüber hinaus hat ein Mitglied der Gemeindevertretung, das an dem Ausgang einer Verhandlung im Hinblick auf seine Person oder nahe Verwandte ein Interesse hat, während dieser Verhandlung den Sitzungsraum zu verlassen. Ob einer dieser Fälle vorliegt, entscheidet endgültig die Gemeindevertretung.

§ 12

Wer im Zuhörerraum öffentlich Zeichen des Beifalls oder des Missfalls gibt oder sonst die Ordnung oder den Anstand verletzt, kann auf Anordnung des Vorsitzenden, erforderlichenfalls mit Gewalt entfernt werden.

Entsteht

Entsteht störende Unruhe im Zuhörerraum, so kann der Vorsitzende die Sitzung aussetzen oder den Zuhörerraum mit Gewalt räumen-lassen.

§ 13

Der Vorsitzende erklärt die Beratung für geschlossen, wenn niemand mehr das Wort verlangt. Außerdem ist jedes Mitglied berechtigt, während der Beratung auf Schluss derselben anzutragen. Der Schlussantrag wird unter Nennung der noch zum Wort verzeichneten Mitglieder sofort zur Beratung und Abstimmung gebracht.

§ 14

Im Falle der Annahme des Schlussantrages darf über den Gegenstand der Verhandlung nur noch der Berichterstatter und der Antragsteller sprechen. Nach der Annahme des Schlussantrages dürfen neue Anträge oder Abänderungsanträge nicht mehr gestellt werden. Das Wort zu einer persönlichen Bemerkung wird nur nach Schluss der Debatte oder nach beschlossener Vertagung erteilt.

§ 15

Die Stellung von Fragen und die Festsetzung der Reihenfolge der Abstimmung geschieht durch den Vorsitzenden; es kann darüber das Wort und die Entscheidung der Gemeindevertretung verlangt werden.

§ 16

Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Wer sich der Stimme enthält, wird als nicht anwesend betrachtet.

§ 17

Die Abstimmung erfolgt in der Regel durch stillschweigende Zustimmung, durch Handaufheben oder durch Erheben von den Sitzen. Wenn mindestens ein Drittel der anwesenden Mitglieder es beantragt, muss über einen sachlichen Antrag namentlich abgestimmt werden.

§ 18

Über die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu führen. Verantwortlich für die ordnungsgemäße Protokollführung ist der Amtsdirektor. Die Niederschriften sind vom Vorsitzenden und zwei Mitglieder zu unterschreiben. Jedes Mitglied der Gemeindevertretung kann verlangen, dass seine abweichende Ansicht in die Sitzungsniederschrift aufgenommen wird.

Abschnitt V Wahlen:

§ 19

Die Ausschüsse und die Kommissionen werden von der Gemeindevertretung gewählt. Wahlen werden, wenn niemand widerspricht, durch Handaufheben, sonst durch Stimmzettel vorgenommen.

Abschnitt VI Schlussbestimmungen:

§ 20

Der Bürgermeister ist verpflichtet, Deputationen der Bürgerschaft zu empfangen und anzuhören.

§ 21

Der Vorsitzende und der Amtsdirektor bestimmen, welche Beamte zu den Sitzungen zuzuziehen sind. Über die Zuziehung sonstiger Sachverständiger beschliesst die Gemeindevertretung bzw. der betreffende Ausschuss im Einvernehmen mit dem Amtsdirektor.

§ 22

Über die Verhandlung und Abstimmung in der geheimen Sitzung darf keinerlei Mitteilung gemacht werden. Die Verhandlungen und Beschlüsse der Ausschüsse und Kommissionen sind ebenfalls geheim zu halten, sofern nicht im Einzelfalle von dem Ausschuss bzw. der Kommission in Übereinstimmung mit dem Bürgermeister anders bestimmt wird.

§ 23

Wenn ein Mitglied der Gemeindevertretung oder ein Ausschuss bzw. Kommissionsmitglied die Pflicht der Geheimhaltung von Verhandlungen und Abstimmungen in der geheimen Sitzung oder einer Ausschuss- bzw. Kommissions-Sitzung verletzt, so kann die Gemeindevertretung seinen Ausschluss gemäss § 10 dieser Geschäftsordnung mit den dort ausgesprochenen Folgen beschliessen. Etwaige Schadensersatzansprüche der Gemeinde werden hierdurch nicht berührt.

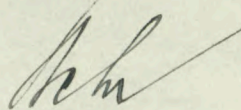
§ 24

§ 24

Diese Geschäftsordnung gilt sinngemäss für sämtliche Ausschüsse und Kommissionen der Gemeinde. Allen Gemeindevertretungsmitgliedern ist ein Abdruck dieser Geschäftsordnung auszuhändigen.

§ 25

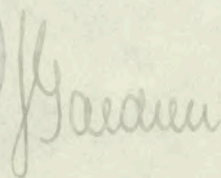
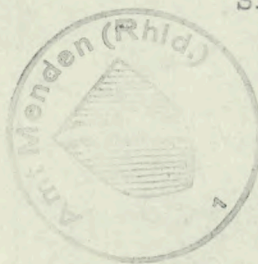
Vorstehende Geschäftsordnung tritt nach Genehmigung durch die Militärregierung und nach erfolgter Veröffentlichung in Kraft.

Holzlar, den 1. Juli 1946Der Bürgermeister:

Gemäss Verfügung des Herrn Oberkreisdirektors in Siegburg vom 24.9.1946 hat die Militärregierung am 20.9.1946 zur vorstehenden Geschäftsordnung die Genehmigung erteilt mit der Massgabe, dass die Zahl der Mitglieder der Gemeindevertretung durch die Verordnung Nr. 26 und die Anweisung der Militärregierung Nr. 71 anderweitig festgesetzt worden ist.

Nach Art. 1 Abs. 1 Abschnitt a der Verordnung Nr. 26, die am 13.4.1946 inkraftgetreten ist, sind für die Gemeinde Holzlar bei einer Bevölkerungszahl von über 500 aber nicht über 1000 9 Vertreter vorgesehen; hiervon nach der Anweisung Nr. 71 6 direkt und 3 Reservestock.

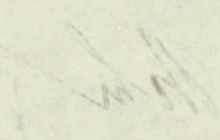
Siegburg-Mülldorf, den 21. Oktober 1946
Der Amtsdirektor:



1. Juli

Holzlar

Bürgermeister:



Sehr geehrter Herr Holzlar,
Ich habe Ihre Anfrage vom 26.6.77 zur Kenntnis genommen.
Die Angelegenheit ist derzeit noch in Bearbeitung.
Ich werde Sie sobald als möglich über den Fortschritt
in Kenntnis setzen.
Mit freundlichen Grüßen
Bürgermeister

Dr. ...